

Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.03.2023

**„Änderung der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz
zuständigen Behörden“**

A. Problem

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 des Geldwäschegesetzes (GwG) a.F. waren lediglich Güterhändler Verpflichtete nach dem GwG. Hiervon umfasst waren und sind auch Kunsthändler, also Personen, die gewerblich Kunstgegenstände veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln. Durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. jj des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (GwRLÄndG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2602) wurde der Kreis der Verpflichteten auf Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigeieten erfolgt, erweitert. Damit wurde Art. 1 Nr. 1 Buchst. c RL (EU) 2018/843 umgesetzt. Kunstvermittler ist gem. § 1 Abs. 23 GwG, wer gewerblich den Abschluss von Kaufverträgen über Kunstgegenstände vermittelt. Kunstlagerhalter ist wiederum, wer gewerblich Kunstgegenstände lagert. Eine Differenzierung zwischen dem Handel mit und der Vermittlung von Kunstgegenständen und dem allgemeinen Güterhandel ist dabei insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Schwellenbeträge bedeutsam (vgl. § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 6a GwG).

Durch die Erweiterung des Verpflichtetenkreises ergibt sich die Notwendigkeit, die Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden um eine entsprechende Zuständigkeitsregelung zu erweitern.

Die Änderung der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden soll zudem zum Anlass genommen werden, die in Folge der Geschäftsverteilung des Senats geänderte Ressortbezeichnung in § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung, die im Rahmen der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. 2020, S. 1172) unberücksichtigt geblieben ist, aufzunehmen.

B. Lösung

Die Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden wird um eine Zuständigkeitsregelung für die Aufsicht über Kunstvermittler und Kunstlagerhalter erweitert. Die Zuständigkeit für die Verpflichtetengruppen wird entsprechend der bisherigen Regelung zu Güterhändlern in der Stadtgemeinde Bremen auf die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und in der Stadtgemeinde Bremerhaven auf die Ortspolizeibehörde übertragen.

C. Alternativen

Die Zuständigkeit für die Aufsicht über Kunstvermittler und Kunstlagerhalter könnte alternativ auf eine andere Behörde übertragen werden. Dies erweist sich jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der Überschneidungen zwischen Kunsthandel und Kunstvermittlung als nicht zielführend, da im Falle einer Übertragung der Zuständigkeit auf eine andere Aufsichtsbehörde davon auszugehen ist, dass es zu Überschneidungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit kommen würde. Zudem ist eine Ausweitung der bestehenden „Zersplitterung“ der Aufsichtsbehörden, wie sie seitens der Financial Action Task Force (FATF) in ihrem Bericht zur Prüfung des deutschen Systems gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung von Massenvernichtungswaffen aus dem Jahr 2022 kritisiert wird, zu vermeiden.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

In Folge der Übertragung der Zuständigkeit für die Aufsicht über Kunstvermittler und Kunstlagerhalter wird es zu einem weiteren Anstieg der Anzahl der Verpflichteten in den Zuständigkeitsbereichen der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie des Magistrats der Stadt Bremerhaven kommen. Dies wird entsprechend auch zu einem Anstieg der dortigen Arbeitsbelastungen führen.

Mit der Anpassung der Zuständigkeitsbekanntmachung sind keine genderrelevanten Auswirkungen verbunden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Inneres, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, der Präsidentin des Landgerichts Bremen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Entwurf der Änderungsbekanntmachung wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa vom 09. März 2023 die Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen

- Entwurf einer Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden (Stand: 20.02.2023)
- Begründung zur Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden (Stand: 07.02.2023)

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden

Vom

Der Senat bestimmt:

Artikel 1

§ 1 der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden vom 10. August 2010 (Brem.ABl. S. 745), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 12. Dezember 2017 (Brem.ABl. S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Güterhändler“ ein Komma und die Wörter „Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebieteten erfolgt“ eingefügt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen“ durch die Wörter „der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen Bremen, den

Der Senat

Begründung zur Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden

Zu Artikel 1:

Durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. jj des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (GwRLÄndG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2602) wurde der Kreis der Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 des Geldwäschegesetzes (GwG) um Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebietern erfolgt, erweitert. Diese Erweiterung diente der Umsetzung von Art. 1 Nr. 1 Buchst. c der 5. Geldwäscherichtlinie (RL (EU) 2018/843). § 50 GwG regelt, welche Aufsichtsbehörde für die jeweiligen Verpflichteten nach § 2 GwG zuständig ist. Die Norm enthält in den Nummern 1 - 8 zunächst spezifische Zuständigkeitsregelungen. Sofern das Geldwäschegesetz keine Sonderregelung enthält, liegt die Zuständigkeit nach dem Auffangtatbestand des § 50 Nr. 9 GwG bei der jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stelle. Im Land Bremen werden die nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nr. 9 GwG in der Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden festgelegt. Durch die Erweiterung des Verpflichtetenkreises ergibt sich entsprechend die Notwendigkeit, die Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden um eine entsprechende Zuständigkeitsregelung zu erweitern. Zudem erfolgt im Rahmen der Änderungsbekanntmachung eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 1:

Die Änderung in Nummer 1 enthält eine Zuständigkeitsregelung für die Aufsicht über Kunstvermittler und Kunstlagerhalter. Die Zuständigkeit für die Verpflichtetengruppen wird entsprechend der bisherigen Regelung zu Güterhändlern in der Stadtgemeinde Bremen auf die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und in der Stadtgemeinde Bremerhaven auf die Ortspolizeibehörde übertragen. Eine Übertragung der Aufsicht auf eine andere Behörde erweist sich insbesondere vor dem Hintergrund der Überschneidungen zwischen Kunsthandel und Kunstvermittlung als nicht zielführend, da in diesem Fall davon ausgegangen werden muss, dass es zu Überschneidungen im Rahmen der Aufsicht kommen wird.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 enthält eine redaktionelle Anpassung des § 1 Abs. 2 in Folge der Änderung der Geschäftsverteilung des Senats. Hierdurch wird die geänderte Ressortbezeichnung, die im Rahmen der Bekanntmachung über die Änderung von

Zuständigkeiten vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. 2020, S. 1172) unberücksichtigt geblieben ist, aufgenommen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten